

# RS Vwgh 1995/10/17 94/08/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

## Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §25 Abs1;
- AVG §39a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/11 92/08/0182 7

## Stammrechtssatz

Zufolge der Unterfertigung des Antragsformblattes auf Arbeitslosengeld durch den Anspruchwerber darf der Sachbearbeiter, auch wenn er aus dem Formblatt ersehen mußte, daß es nicht vom Anspruchwerber selbst ausgefüllt worden ist, und er erkennen konnte, daß der Anspruchwerber nicht sehr gut deutsch spricht, davon ausgehen, daß derjenige, der für den Anspruchwerber das Formblatt ausgefüllt hat, dies - aufgrund entsprechender Angaben des Anspruchswelbers, dem er auch die Fragen des Formblattes verständlich gemacht hat - richtig und vollständig getan hat. Bestehen für den Sachbearbeiter aufgrund

des äußereren Erscheinungsbildes keine Anhaltspunkte dafür, daß das Formblatt unrichtig oder unvollständig ausgefüllt worden ist, besteht kein Grund zu ergänzenden Fragen oder Belehrungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080030.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>